

M E R K B L A T T (LG 2, 1. EA) **über die Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen**

(§§ 76 ff. des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (LBesG M-V) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. Juli 1997¹ (BBesGVwV))

1. Rückerforderung von Anwärterbezügen

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 76 bis 81 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (LBesG M-V) in Verbindung mit § 97 Absatz 2 LBesG M-V sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. Juli 1997¹ (BBesGVwV 1997, Nr. 59), die bis zum Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesbesoldungsgesetz entsprechend Anwendung findet.

Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb auf Grundlage von § 76 Absatz 5 mit den Auflagen gewährt, dass

- a.) Vorbereitungsdienst nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet und
- b.) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen angebotenes Amt annehmen und
- c.) Sie im Anschluss an Ihren Vorbereitungsdienst nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst (§ 31 LBesG M-V) ausscheidet.

Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von Ihnen nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Die Rückforderung von Anwärtergrundbeträgen richtet sich nach § 15 Absatz 2 LBesG M-V mit der Maßgabe, dass der Anwärterin oder dem Anwärter mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des maßgeblichen Einstiegsamtes verbleiben.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder der Vorbereitungsdienst innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet.

2. Kürzung von Anwärterbezügen

Die Ihnen zustehenden Anwärterbezüge können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 81 LBesG M-V in Verbindung mit der BBesGVwV gekürzt werden. Nach Nummer 66 der BBesGVwV 1997¹, kommt eine Kürzung des Anwärtergrundbetrages um 15 Prozent dann in Betracht, wenn Sie

- a.) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden haben,
- b.) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten sind oder
- c.) aus Gründen, die Sie zu vertreten haben,
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht haben,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen haben oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden sind.

Nicht von Ihnen zu vertreten sind insbesondere

- Krankheit,
- Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen,
- Zeiten einer Elternzeit
- Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder in Verbindung mit diesem auszugleichen sind (z.B. Freiwilliger Wehrdienst)
- Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben sowie
- Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.

Die Kürzung beträgt 30 Prozent, wenn Sie wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden sind.

Eine Kürzung erfolgt nur dann, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert. Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert.

Von den vorstehenden Regelungen habe ich Kenntnis genommen und bestätige den Empfang einer Ausfertigung dieses Merkblattes. Ein Auszug aus dem Landesbesoldungsgesetz (§§ 76 bis 77 sowie 80 bis 81) in der zurzeit geltenden Fassung gehört als Anlage zu diesem Merkblatt.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

¹ Nummer 66 BBesGVwV bezieht sich auf § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes, das unmittelbar bis zum 31.08.2006 im Bund und den Ländern galt. § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wurde als § 66 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes zum 1. August 2011 in Landesrecht übergeleitet und galt bis zu dem am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Landesbesoldungsgesetz. § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes entspricht inhaltlich dem § 81 des Landesbesoldungsgesetzes.

**Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG M-V)
Vom 11. Mai 2021***

**Abschnitt VI
Anwärterbezüge**

**§ 76
Anwärterbezüge**

- (1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.
- (2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach der Anlage 11 und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; eine jährliche Sonderzahlung kann aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschrift gewährt werden. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist. Soweit Anspruch auf einen Familienzuschlag nach Satz 2 für dritte oder weitere Kinder besteht, findet § 73 Absatz 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich gelten mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.
- (5) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung des Anwärtergrundbetrages von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht werden. Die Rückforderung von Anwärtergrundbeträgen richtet sich nach § 15 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Anwärterin oder dem Anwärter mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des maßgeblichen Einstiegsamtes verbleiben.

**§ 77
Anwärterbezüge nach Ablegen der Laufbahnprüfung**

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegen der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 31 Absatz 1 oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 80

Anrechnung anderer Einkünfte

- (1) Erhalten Anwärterinnen oder Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des maßgeblichen Einstiegsamtes gewährt.
- (2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.
- (3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 81

Kürzung der Anwärterbezüge

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des maßgeblichen Einstiegsamtes herabsetzen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.
- (2) Von der Kürzung ist abzusehen
1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
 2. in besonderen Härtefällen.
- (3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.